

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Ebertshausen**

vom 30.10.2023

Der Ortsgemeinderat Ebertshausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01. Juni 2010 außer Kraft.

56370 Ebertshausen, den 30.10.23


(Günter Stricker)
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ebertshausen

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 220,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) für die 1. Urnenbeisetzung | 220,00 Euro |
| b) für die 2. Urnenbeisetzung | 220,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 220,00 Euro |
| 4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 220,00 Euro |
| 5. Einmalige Pflegepauschale für Urnenrasenreihengräber und anonyme Urnengräber | 100,00 Euro |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|-------------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 220,00 Euro |
|--|-------------|

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|--------------|
| 1. Reihengräber (§ 13 der Friedhofssatzung), jede Erdbestattung | nach Aufwand |
| 2. Urnenreihengräber (1. Bestattung) und Urnenrasenreihengräber | 115,00 Euro |
| 3. Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber | 110,00 Euro |
| 4. Für Sonderleistungen und besondere Erschwernisse (Einsatz Kompressor und dergleichen) werden die tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt. | |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Benutzung pauschal (Sarg bzw. Urne) inkl. Reinigung | 55,00 Euro |
|--|------------|



VI. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen (Vorausleistung)

1. Reihengräber bzw. gemischte Grabstätten	200,00 Euro
2. Urnenreihengräber	150,00 Euro
3. Urnenrasenreihengräber	50,00 Euro

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

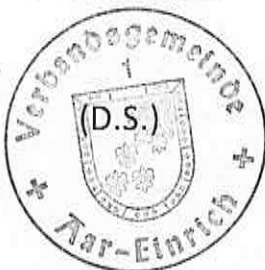
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 06. Nov. 2023

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

Lars Denninghoff, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ebethausen im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 46/2023 am 16. November 2023 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 17.11 .2023 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung

AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 17.11 .2023

Im Auftrag

Ulve Welker



